

Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens

von

Thomas Kind, Dr. Rainer Riggert, Dr. Eberhard Braun

4., überarbeitete Auflage

Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens – Kind / Riggert / Braun

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Zivilverfahren, Freiw. Gerichtsbarkeit, Berufsrecht

Boorberg Stuttgart/München 2009

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 415 04316 9

V. Die Aufgaben des Richters (§ 3 Nr. 2, §§ 4 bis 7 und § 18 RPfG)

1. Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger

Die interne oder auch funktionelle Aufgabenverteilung⁶⁶ zwischen Richter und Rechtspfleger als den Organen des Insolvenzgerichts⁶⁷ sieht die grundsätzliche Zuständigkeit des Rechtspflegers vor, soweit nicht dem Richter die Aufgabe zugewiesen oder der Richter sich die Angelegenheit vorbehalten hat⁶⁸; in Einzelfällen muss der Rechtspfleger die Sache dem Richter vorlegen⁶⁹ oder der Richter entscheidet aufgrund des engen Zusammenhangs mit den von ihm wahrzunehmenden Geschäften über die gesamte Angelegenheit⁷⁰. Über Zuständigkeitsfragen zwischen Richter und Rechtspfleger entscheidet der Richter⁷¹.

2. Eröffnungsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfG)

Wie im Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren bleibt der Richter im Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung funktionell für das gesamte Eröffnungsverfahren bis zur Entscheidung über die Eröffnung und der damit zusammenhängenden Ernennung des Insolvenzverwalters allein zuständig⁷². Dementsprechend trifft der Richter auch die Entscheidung über die Anordnung der Eigenverwaltung, da sie gleichzeitig Entscheidung über die Nichternennung eines Insolvenzverwalters ist.

3. Schuldenbereinigungsplan und Restschuldbefreiung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RPfG)

Zu den dem Richter vorbehaltenen Angelegenheiten hinzugekommen sind im Rahmen der Insolvenzrechtsreform die Entscheidungen im Verfahren über den

66 Die funktionelle Aufgabenverteilung hat stets die Folge, dass sie einer Parteivereinbarung entzogen ist; vgl. Thomas/Putzo, § 1 ZPO Vorbemerkung, Rn. 9; BGH, VersR 1977, S. 430.

67 Daneben gibt es als weiteres Organ des Insolvenzgerichts den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der bspw. den mündlich oder schriftlich zu Protokoll gestellten Eröffnungsantrag entgegennimmt.

68 § 3 Nr. 2, § 4 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 und 2 RPfG.

69 § 4 Abs. 2, 3 und § 5 RPfG.

70 § 6 RPfG.

71 § 7 RPfG.

72 Die in diesem Verfahrensstadium zu treffenden Entscheidungen waren in der Änderung zum Rechtspflegergesetz vom 5.11.1969 wegen der wirtschaftlich schwerwiegenden Bedeutung für den Gemeinschuldner und wegen der zum Teil erheblichen, rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten dem Richter zugewiesen worden; vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, RpfBl. 1969, S. 62.

Schuldenbereinigungsplan, der wesentlicher Bestandteil des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist⁷³.

Neu ist auch das Restschuldbefreiungsverfahren⁷⁴. Hier entscheidet der Richter, soweit ein Gläubiger Versagungsgründe entweder bis zum Schlusstermin⁷⁵, während der Dauer der Wohlverhaltensperiode⁷⁶ oder im Anhörungstermin⁷⁷ geltend macht oder den Widerruf der rechtskräftig erteilten Restschuldbefreiung beantragt⁷⁸. Diese Entscheidungen sind nach einer Anhörung der Beteiligten zu treffen und erfordern wie im Eröffnungsverfahren regelmäßig Abwägungen, die in die rechtliche Stellung des Schuldners und der Gläubiger erheblich eingreifen. Die Nähe zur rechtsprechenden Tätigkeit i.S.v. Art. 92 GG erforderte deshalb die Zuweisung dieser Entscheidungen in den Aufgabenbereich des Richters⁷⁹.

Im Übrigen entscheidet im Restschuldbefreiungsverfahren grundsätzlich der Rechtspfleger⁸⁰.

4. Richterentscheid im Fall der Stimmrechtsgewährung durch den Rechtspfleger (§ 18 Abs. 3 Satz 2 RPfLG)

Wie bisher entscheidet im Grundsatz der Rechtspfleger über die Gewährung des Stimmrechts nach den §§ 77, 237 und 238 InsO⁸¹. Eingefügt wurde in diesem Zusammenhang § 18 Abs. 3 Satz 2 RPfLG, der aufgrund in der Vergangenheit gegen § 11 Abs. 5 Satz 2 RPfLG a.F. geäußerter, verfassungsrechtlicher Bedenken nunmehr die nachträgliche Korrektur des Abstimmungsergebnisses durch den Richter ermöglicht⁸².

Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts auf die Abstimmung ausgewirkt hat und ein Gläubiger oder der Insolvenzverwalter bis zum Schluss des Abstimmungstermins einen Antrag auf Neufestsetzung und Abstimmungswiederholung zu Protokoll stellen.

73 §§ 305 ff. InsO.

74 §§ 286 ff. InsO.

75 § 289 InsO.

76 § 296 InsO.

77 § 300 InsO.

78 § 303 InsO.

79 Begr. RegEEG, abgedr. bei Balz/Landfermann, S. 630.

80 § 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfLG; der Richter hat die Möglichkeit, sich die Angelegenheit darüber hinaus insgesamt oder teilweise vorzubehalten, § 18 Abs. 2 Satz 1 RPfLG.

81 §§ 3 Nr. 2, 18 Abs. 1 und 2 RPfLG; vgl. auch § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 3 RPfLG.

82 § 11 Abs. 3 Satz 2 RPfLG, der insoweit redaktionell angepasst wurde. Bislang war gegen die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts kein Rechtsbehelf vorgesehen, die Rechtspflegererinnerung war (und ist) nicht statthaft.

Steht der Richter sofort zur Verfügung, kann die Neufestsetzung und Wiederholung der Abstimmung noch im gleichen Abstimmungstermin stattfinden.

5. Zwangsweise Vorführung und Haft (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 RPflG)

Die Entscheidung über die zwangsweise Vorführung oder Haft des Schuldners gem. § 98 Abs. 2 und § 101 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 InsO ist ausschließlich dem Richter vorbehalten⁸³.

6. Gesamtbearbeitung aufgrund eines engen sachlichen Zusammenhangs (§ 6 RPflG)

Ergänzend zur Vorlagepflicht⁸⁴ des Rechtspflegers regelt § 6 RPflG, dass der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten soll, soweit ihm per Gesetz vorbehaltene Angelegenheiten in einem so engen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Rechtspflegers stehen, dass eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre⁸⁵.

Entscheidet der Richter ohne Vorlage des Rechtspflegers, bleibt die Entscheidung im Insolvenzverfahren wirksam⁸⁶.

7. Entscheidungen über Fragen der funktionellen Zuständigkeit (§ 7 RPflG)

Besteht Streit oder Ungewissheit darüber, welches Organ funktionell zuständig ist, entscheidet der Richter gem. § 7 RPflG⁸⁷. Trifft der Richter eine unrichtige Zuständigkeitsentscheidung, ist das im Anschluss daran vorgenommene Rechtsgeschäft wirksam⁸⁸. Bei fehlerhafter Zuständigkeitsbestimmung kann das Rechtsgeschäft allerdings mit entsprechenden Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen angefochten werden⁸⁹.

83 Vgl. zum Konkursrecht bspw. Gottwald/Heilmann/Klopp, § 18, Rn. 11; zum Teil für die zwangsweise Vorführung umstritten, vgl. Unternehmensinsolvenz, S. 179 m.w.N.

84 § 5 Abs. 1 Nr. 2 RPflG.

85 Ob der Richter durch diese Vorschrift berechtigt ist, die Sache an sich zu ziehen, ist umstritten. Vgl. Bassenge/Herbst/Roth, § 6 RPflG, Rn. 1 m.w.N.

86 Vgl. unter 8.

87 Der über diese Frage entscheidende Richter muss nicht identisch mit dem sonst im Insolvenzverfahren zuständigen Richter sein. Der Geschäftsverteilungsplan kann die Entscheidung über die funktionelle Zuständigkeit einem anderen Richter zuweisen.

88 § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 RPflG.

89 OLG Frankfurt, NJW 1973, S. 289.

8. Entscheidungen des Richters im Aufgabenbereich des Rechtspflegers (§ 8 Abs. 1 RPfLG)

Handelt der Richter entgegen der Aufgabenverteilung im Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers, wird die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nicht berührt⁹⁰.

9. Richteraufgaben und Mitwirkung des Rechtspflegers (§ 27 Abs. 1 RPfLG)

Zur Unterstützung des Richters ist trotz der Streichung von § 25 RPfLG a.F. weiterhin die Mitwirkung des Rechtspflegers möglich⁹¹. Die Landesjustizverwaltungen sind kraft ihrer Organisationsgewalt befugt, dem als Rechtspfleger tätigen Beamten entsprechende Aufgaben zuzuweisen. Funktionell zuständiges Organ bleibt aber weiter der Richter, der die erforderlichen Entscheidungen (nach außen) trifft.

VI. Gerichtskosten

1. Gerichtskosten im Insolvenzverfahren (§ 1 GKG 2004 und § 1 KostO)

Gerichtskosten fallen für bestimmte Tätigkeiten des Insolvenzgerichts an⁹² und umfassen nach der Legaldefinition Gebühren und Auslagen. Nur die im Gerichtskostengesetz bzw. in den Kostenbestimmungen wie beispielsweise der Kostenordnung aufgeführten Handlungen oder Vorgänge sind gebührenpflichtig, andere auch dann nicht, selbst wenn sie mit Aufwendungen (Kosten) des Insolvenzgerichts verbunden sind.

2. Weitere Kosten im Insolvenzverfahren

Auch die Vergütung des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind Kosten des Insolvenzverfahrens. § 63 Satz 1 InsO gewährt dem

90 OLG Köln, ZVI 2002, S. 16 ff., 19.

91 Vgl. BT-Drucks. 13/10244, Begr. RegE 3. RPfLGÄndG, S. 8 sowie Anlage 3, S. 11, Gegenäußerung der Bundesregierung, die mit der Streichung von § 25 RPfLG a.F. die ausdrückliche, spezielle Regelung des „Richtergehilfen“ abschaffen wollte, nicht aber die Mitwirkungsmöglichkeit an sich. So auch Bassenge/Herbst/Roth, § 27 RPfLG, Rn. 3; a.A. Rellmeyer, Rechtspfleger 1998, S. 309 ff.

92 Die Regelungen, die bislang für das Vergleichs-, Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren Geltung hatten, sind im Wesentlichen auf das Insolvenzverfahren übertragen worden. Vgl. Begr. RegE-EG, abgedr. bei Balz/Landfermann, S. 662.